

Marktsatzung der Stadt Merseburg

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Merseburg betreibt den Wochenmarkt auf dem Entenplan als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Merseburg kann den Wochenmarkt an private Veranstalter vergeben. Wird der Wochenmarkt privat betrieben, gelten die Bedingungen bzw. die Marktordnung des jeweiligen privaten Veranstalters. Der Geltungszeitraum wird rechtzeitig bekanntgegeben. Mit Beendigung der privaten Betreibung des Wochenmarktes wird dieser öffentlich-rechtlich von der Stadt Merseburg auf Grundlage der Marktsatzung betrieben.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Merseburg findet dienstags und donnerstags (Markttage) auf dem Entenplan; Gemarkung Merseburg, Flur 43, Flurstück 258, 260, 261, 262, 265 und 266 und den angrenzenden Flächen der Stadt Merseburg statt. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, wird abweichend vom Satz 1 an diesem Tag kein Wochenmarkt durchgeführt.

- (2) Entsprechend der festgesetzten Öffnungszeiten beginnt der Wochenmarkt an den Markttagen Dienstag und Donnerstag 8:00 Uhr und endet 16:00 Uhr. Eine Kernöffnungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist einzuhalten. Marktstände, die nicht 14:00 Uhr schließen, haben bis 16:00 Uhr geöffnet zu bleiben. Ist ein zugewiesener Standplatz 1/2 Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten nicht besetzt, so kann die Stadt den Standplatz für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und der Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Merseburg dürfen, über die im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände hinaus, die in der Anlage aufgeführten Waren angeboten werden.

§ 4

Vergabe von Standplätzen

- (1) Über die Zulassung zum Wochenmarkt erhält der Teilnehmer eine Dauererlaubnis für Dauerstandplätze oder eine Tageszusage für Tagesstandplätze, wenn die Voraussetzungen der GewO erfüllt sind.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen hat;
 - ein Teilnehmer die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg (Marktstandgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

- (4) Die Zuweisung von Standplätzen für die Aufstellung der Verkaufsstände erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen durch die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Firmen und Personen oder ein Platzaustausch ist ohne Zustimmung der Stadt nicht gestattet. Eine Änderung der Warenart, auch zeitweilig, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 5

Verkaufseinrichtungen und deren Gestaltung

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Merseburg sind nur mobile Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen sind nur nach der Verkaufsseite zugelassen. Sie dürfen die zugewiesene Grundfläche maximal 0,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen weder im Boden noch an den Bäumen, deren Schutzeinrichtungen oder an Verkehrs-, Energie- und ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden. Jegliche Beschädigung der Oberfläche des Wochenmarktes ist nicht gestattet.
- (4) Jeder Teilnehmer hat an seiner Verkaufseinrichtung eine für den Kunden gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der deutlich lesbar und unverwischbar der Familienname mit einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben ist. Gleichzeitig ist nach der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), in der jeweils geltenden Fassung, die Preisauszeichnung zu gewährleisten.
- (5) Bei Teilnehmern, die Damen-, Herren- oder Kinderoberbekleidung anbieten, ist pro Marktstand nur ein Warenträger in Form eines Kleiderständers zulässig. Der Warenträger darf eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Über die Zulassung weiterer Warenträger außerhalb der Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes entscheidet die Stadt. Leergut, Waren, Gerätschaften und ähnliches dürfen außerhalb des Marktstandes nicht abgestellt werden.

§ 6

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher des Wochenmarktes haben mit dem Betreten des Wochenmarktes den Bestimmungen dieser Marktsatzung Rechnung zu tragen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die GewO, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer und Besucher des Wochenmarktes hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter und sonstige Drucksachen zu verteilen;
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Fahrzeuge (ausgenommen zugelassene Verkaufswagen für Frischeerzeugnisse, Feuerwehr, Post- und Briefdienstleister, Kranken- und Rettungswagen, Kinderwagen und Rollstühle) müssen spätestens zu Beginn der Verkaufszeit den Wochenmarkt verlassen haben. Während der Verkaufszeit darf der Wochenmarkt nicht befahren werden. Ausgenommen davon ist eine kurzfristige Belieferung der Frischesortimente ohne Behinderung des Marktablaufes.
- (5) Mit dem Aufstellen von Verkaufsständen, einschließlich Verkaufswagen, darf frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Mit dem Abbau der Verkaufsstände, dem Verladen der Ware und dem Abfahren der Verkaufswagen darf nicht vor Ende der Regelverkaufszeit ohne Zustimmung der Stadt begonnen werden. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit muss der Standplatz geräumt sein.

§ 7

Sauberhaltung des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt darf nicht verunreinigt werden. Anfallender Abfall ist in geeigneten Behältnissen so aufzubewahren, dass die beanspruchten Flächen sowie die angrenzenden Straßenbereiche und Anlagen nicht verschmutzt werden. Die Teilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle spätestens zum Schluss

der Verkaufszeit getrennt in die von der Stadt bereitgestellten Container gebracht werden. Reichen die vorgesehenen Container nicht aus, so sind die Teilnehmer verpflichtet, das Leergut mitzunehmen. Eine Ablagerung neben dem Container ist nicht gestattet. Leergut wie Kisten, Körbe, Säcke mit Abfall und Kartonagen dürfen nicht auf dem Wochenmarkt zurückgelassen werden. Zuwiderhandlungen führen zur kostenpflichtigen Zusatzentsorgung zu Lasten des Verursachers. Nach Beendigung der Verkaufszeit haben die Teilnehmer ihren Standplatz bis einen Meter um den Stand herum besenrein zu säubern.

§ 8

Marktfrieden

Störungen der Ordnung und des Marktfriedens auf dem Wochenmarkt sind nicht gestattet. Wer als Teilnehmer vorsätzlich oder grob gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt oder den Anordnungen der Stadt nicht nachkommt, kann für den betreffenden Tag vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Marktsatzung kann der betreffende Teilnehmer für längere Zeit oder dauernd von der Teilnahme und dem Besuch des Wochenmarktes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss für länger als einen Tag oder dauerhaft wird dem Teilnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 9

Haftungsregelung

Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 2 die festgesetzten Öffnungszeiten nicht einhält;
2. § 4 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz anderen Firmen oder Personen überlässt oder einen Platzaustausch oder die Änderung einer Warenart ohne Zustimmung der Stadt vornimmt;

3. § 5 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen mit Vordächern aufstellt, welche die zugewiesene Grundfläche um mehr als 0,50 m überragen oder die vorgeschriebene lichte Höhe von 2,10 m unterschreiten;
 4. § 5 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen im Boden, an Bäumen, deren Schutzeinrichtungen oder an Verkehrs-, Energie- und ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert;
 5. § 5 Abs. 4 an seiner Verkaufseinrichtung keine Tafel mit Vor- und Familiennamen anbringt oder die Preisauszeichnung nach der Preisangabenverordnung nicht ordnungsgemäß vornimmt;
 6. § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt mehr als einen Warenständer aufstellt oder Leergut, Waren, Gerätschaften oder ähnliches außerhalb des Marktstandes abstellt;
 7. § 6 Abs. 2 andere Personen behindert oder belästigt oder Sachen beschädigt;
 8. § 6 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet;
 9. § 6 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerialien oder sonstige Gegenstände verteilt;
 10. § 6 Abs. 3 Nr. 3 Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen verteilt;
 11. § 6 Abs. 3 Nr. 4 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
 12. § 6 Abs. 4 Fahrzeuge während der Verkaufszeit abstellt oder den Wochenmarkt befährt;
 13. § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt vor Ende der Regelverkaufszeit mit dem Abbau, dem Verladen der Ware, dem Abfahren der Verkaufswagen beginnt oder den Standplatz nicht bis spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit geräumt hat;
 14. § 7 den Wochenmarkt verunreinigt, anfallende Abfälle so aufbewahrt, dass die beanspruchten Flächen, angrenzende Straßenbereiche oder Anlagen verschmutzt werden oder seinen Standplatz nicht bis einen Meter um den Stand herum säubert;
 15. § 8 den Marktfrieden stört.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 11

Weitere Veranstaltungen

- (1) Die Stadt Merseburg regelt über den Wochenmarkt hinaus ausgewählte festgesetzte Veranstaltungen gemäß Titel IV GewO (Messen, Ausstellungen, Märkte) auf dem Markt, dem Entenplan sowie der Rischmühleninsel als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 werden öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen.

§ 12

Schlussbestimmung

Die für die Nutzung des Merseburger Wochenmarktes und für Veranstaltungen nach § 11 zu entrichtenden Gebühren werden in einer Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren der Stadt Merseburg (Marktstandgebührensatzung) festgelegt.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Neufassung der Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung in der Fassung der 2. Änderung der Marktordnung vom 21.04.2016 außer Kraft.

Merseburg, den 14.07.20202

Bühligen
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage zum § 3 der Marktsatzung der Stadt Merseburg

Gemäß § 67 Abs. 2 GewO dürfen nachfolgend aufgeführte Warenarten angeboten werden:

1. Imbissangebote an Speisen und Getränken;
2. Bekleidung und Accessoires;
3. Schuhe und Kleinlederwaren;
4. Stoffe und Gardinen;
5. Kleinspielwaren mit Ausnahme von Kriegsspielzeug;
6. Schreibwaren;
7. Korb-, Bürsten- und Holzwaren;
8. Geschirr, Ton-, Glas- und Keramikwaren einschließlich Porzellanwaren;
9. Haushaltswaren;
10. Kurzwaren, Haushaltstextilien;
11. Putz- und Reinigungsmittel;
12. Kosmetik;
13. Modeschmuck;
14. Mineralien;
15. Gartenbedarf (Blumen, Kränze, Pflanzen);
16. Künstliche Blumen und Pflanzen;
17. Zoobedarf;
18. Kleinwerkzeuge;
19. Tonträger;
20. Bücher;
21. Süßwaren;
22. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.

Gebrauchtwaren sind nicht zugelassen.